

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Verchen öffentlich

Beschlussfassung zur Neufassung der Hauptsatzung

<i>Federführend:</i> LVB	<i>Datum</i> 02.09.2019
<i>Bearbeitung:</i> Jörg Puchert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 82/19/009

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Verchen (Entscheidung)	16.09.2019	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften der Kommunalverfassung M-V der Hauptsatzung vorbehalten ist, auch andere für das Amt wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden. Der Entwurf der Hauptsatzung wurde einem Satzungsmuster des Städte- und Gemeindetages angepasst.

Nach der konstituierenden Sitzung wurde sich noch einmal eingehend mit der Hauptsatzung beschäftigt und ist zu neuen Erkenntnissen hinsichtlich der monatlichen Entschädigung für den Bürgermeister sowie der Einführung von Sockelbeträgen für die 1. und 2. Stellvertretung des Bürgermeisters gekommen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung nimmt den Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung vom 01.07.2019 zurück und beschließt die Hauptsatzung gemäß Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	2019-09-16 Hauptsatzung Verchen 2019
---	--------------------------------------

Hauptsatzung der Gemeinde Verchen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.09.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Verchen führt kein Wappen und keine Flagge.
- (2) Die Gemeinde Verchen führt das kleine Landessiegel, einen aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif als Wappenbild Vorpommerns, und eine Umschrift „**GEMEINDE VERCHEN-LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE**“.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus dem Ortsteil Verchen. Es wird keine Ortsteilvertretung gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister soll aufgrund wichtiger Angelegenheiten durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsorgan oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 15 Minuten vorzusehen.

In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 30 Minuten erhöhen.

- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern und einer sachkundigen Einwohnerin/einem sachkundigen Einwohner zusammen.
- (3) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:
 - Finanzausschuss für Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Demmin-Land übertragen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister / Stellvertreterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 € ohne Umsatzsteuer gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 400 € ohne Umsatzsteuer pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000 € je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 30.000 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € ohne Umsatzsteuer bzw. von 400 € ohne Umsatzsteuer bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unter 100 €.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist gemäß § 22 Abs. 2 KV M-V zuständig für die Abgabe von Stellungnahmen zu Bauanträgen und Bauleitplanung benachbarter Gemeinden, soweit das geplante Vorhaben nicht von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist.
- (7) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird ermächtigt, das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertagesstätte nach § 78 b – e SGB VIII durch einfache Unterschrift zu erklären.
- (8) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über Einstellung von geringfügig beschäftigten Personen (sog. Minijobs). Hierbei handelt es sich nach derzeitiger Rechtslage um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis, bei dem das Arbeitsentgelt monatlich 450 € nicht übersteigen darf.
- (9) Die beiden Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 550 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Der oder sie erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 100 €, die zweite Stellvertretung monatlich 50 €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürger-

meisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfällt neben dem Sitzungsgeld auch die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 20 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Demmin-Land unter www.amt-demmin-land.de öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungen der Gemeinde kann sich jedermann kostenpflichtig zusenden lassen. Bezugsadresse ist das Amt Demmin-Land, Goethestr. 43, 17109 Demmin. Die Bekanntmachung und Verkündigung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Aushangkästen in der Gemeinde werden zu Informationszwecken genutzt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang in der Bekanntmachungstafel der Gemeinde die sich in Verchen an der Buswarte Halle am Dorfplatz befindet.

Die Dauer der Bekanntmachung beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(3) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Kann die Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt als öffentliche Bekanntmachung die Bekanntmachung über die Bekanntmachungstafel der Gemeinde. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung gemäß Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden im Internet unter www.amt-demmin-land.de öffentlich bekannt gemacht und können auch zu Informationszwecken an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht werden.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite www.amt-demmin-land.de einzusehen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.07.2014 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.08.2017 außer Kraft.

Verchen, den _____

Beerbaum
Bürgermeister

(Siegel)